

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Januar 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.01.2013

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.1-18/8

Zulassungsnummer:

Z-33.1-18

Geltungsdauer

vom: **29. Januar 2013**

bis: **31. Januar 2018**

Antragsteller:

AGROB BUCHTAL GmbH

Buchtal 1

92521 Schwarzenfeld

Zulassungsgegenstand:

**KerAion-Fassadenplatten mit Klammerbefestigung auf einer Aluminium- oder Holz-
Unterkonstruktion**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-33.1-18 vom 16. Januar 2008.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.1-18

Seite 3 von 3 | 29. Januar 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.2.2.2, letzter Abschnitt wird geändert.

Zur Befestigung der Klammerplatten auf den Traglatten der Holz-Unterkonstruktion sind SPAX®-S Schrauben nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-235 vom 17. September 2012, Anlage 11, selbstbohrende SPAX-S Senkkopfschraube aus nicht-rostemdem Stahl mit einem Durchmesser $d_1 = 3 \pm 0,20$ mm und einer Länge $L_s = 40$ mm zu verwenden.

Abschnitt 2.2.1, erster Absatz wird geändert.

Die KerAion Fassadenplatten müssen stranggepresste keramische Platten $0,5\% \leq E \leq 3\%$ Gruppe Alb nach DIN EN 14411 sein und eine Biegezugfestigkeit von mindestens 30 N/mm² (jeder Einzelwert) aufweisen.

Abschnitt 2.4.3, Tabelle 1, Zeile 2, wird geändert.

Bauprodukt/ Anforderungen	Art der Prüfung/ Prüfnorm	Häufigkeit	Umfang der Prüfung
KerAion Fassadenplatte siehe Abschnitt 2.2.1	Biegezugfestigkeit DIN-EN ISO 10545-4 (Dreipunkt-Biegeversuch, Stützweite $l_s = L - 20$ mm mit L = Plattenlänge, Sichtseite in der Biegedruckzone)	1 Probe je Tag, je Brennofen, je produzierte Farbe und je Format	

Abschnitt 3.1, zweiter Absatz, wird geändert.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹

Siehe www.dibt.de, Rubrik: Geschäftsfelder, Unterrubrik: Bauregellisten/Technische Baubestimmungen